

Verordnung über das Messwesen

(Änderung vom 17. Dezember 2008)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über das Messwesen vom 14. Mai 1997 wird geändert.

II. Veröffentlichung der Verordnungsänderung in der Gesetzesammlung (OS 64, 113) und der Begründung im Amtsblatt.

Begründung

Ausgangslage

Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Einhaltung und die Durchsetzung der Bestimmungen über das Messwesen obliegt den Kantonen. Die Kantone können hierzu ihr Gebiet in Eichkreise aufteilen. Gemäss § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Messwesen vom 14. Mai 1997 (LS 941.1) besteht der Kanton Zürich aus den fünf Eichkreisen ZH+1 bis ZH+5. Der Eichkreis ZH+1 wird seit dem Ausscheiden des zuständigen Eichmeisters auf den 1. Januar 2004 im Sinne einer Übergangslösung durch die Eichmeister der Kreise ZH+2, ZH+3 und ZH+4 kommissarisch verwaltet (Verfügung der Direktion für Soziales und Sicherheit vom 3. Oktober 2003). Im Rahmen der personellen Neubesetzung der Eichmeisterfunktion im Kreis ZH+2 durch die Sicherheitsdirektion auf den 1. Januar 2007 erfolgte eine Neubeurteilung des Kantonsgebietes hinsichtlich der eichpflichtigen Messmittel und Arbeitsvolumen sowie insbesondere auch der Aufteilung von ZH+1 auf die anderen Eichkreise.

Die Aufteilung von ZH+1 hat sich als zweckmässig erwiesen. Die personell verstärkten Eichämter ZH+2, ZH+3 und ZH+4 sind in der Lage, die Arbeitsvolumen zu bewältigen und den gesetzlichen Auftrag im Bereich des Messwesens gemäss Bundesrecht zu erfüllen. Die Übergangslösung soll deshalb beibehalten und in der Verordnung auch formell festgeschrieben werden. Sowohl für die Eichämter als

auch für die Aufsichtsbehörden von Bund und Kanton verringert sich damit der administrative Aufwand für die Geschäfts- und Rechnungsführung erheblich. Auf die Benutzerinnen und Benutzer von Messmitteln, die der Kontrolle durch die Eichämter unterstehen, hat diese formelle Bereinigung der Zuständigkeiten keine Auswirkungen.

Verordnungsänderung

Der Eichkreis ZH+1 ist aufzuheben und das Gebiet entsprechend der heutigen kommissarischen Verwaltung den anderen Eichkreisen zuzuschlagen: ZH+2 umfasst neu zusätzlich die Zürcher Stadtkreise 2 und 10, ZH+3 die Gemeinden Wallisellen, Dietlikon, Bassersdorf und Nürensdorf sowie die Stadtkreise 1, 6, 7, 8, 11 und 12, ZH+4 die Bezirke Dielsdorf und Bülach (ohne Wallisellen, Dietlikon, Bassersdorf und Nürensdorf). ZH+5 – zuständig für den Vollzug der Deklarationsverordnung im ganzen Kantonsgebiet – erhält neu die Bezeichnung ZH+1.

Gemäss Art. 14 des Bundesgesetzes über das Messwesen vom 9. Juni 1977 (SR 941.20) errichten die Kantone Eichämter und bestimmen mit Genehmigung des zuständigen Departements die Zahl der Eichkreise. Die vorliegende Verordnungsänderung steht somit unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund. Das Bundesamt für Metrologie (METAS) hat im Sinne eines Vorbescheids der vorliegenden Verordnungsänderung zugestimmt.

Die organisatorische Neueinteilung des Kantonsgebietes im Bereich des Messwesens soll ab 1. Januar 2009 gelten.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi